



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. November 2024

Seite 1 von 37

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3278**

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen:  
71.03.01.04-000073-HE2025  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

An die  
Vorsitzende  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Carolin Kirsch MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:  
Frau Michels  
Telefon 0211 5867-3298  
Telefax 0211 5867-3220  
nicole.michels@msb.nrw.de

An die  
Vorsitzende des  
Unterausschusses „Personal“  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Carolin Kirsch MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 20. November 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 10. Oktober 2024 eingegangenen Fragen der Fraktion der FDP und die am 11. Oktober 2024 eingegangen Fragen der Fraktion der SPD und AfD zum Entwurf des Haushaltsplans 2025 für den Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Bildung, beantworte ich wie folgt:

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

## A. Fragen der Fraktion der FDP

### **1. Wie ist der aktuelle Ist-Stand bei der Besetzung von Lehrkräftestellen (Stand Oktober 2024)? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln)**

Die haushaltsrechtliche Besetzung wird jeweils zum Quartal im Rahmen der Meldungen an das Ministerium der Finanzen ausgewertet. Die letzte Auswertung erfolgte daher zum 1. Oktober 2024.

Kapitel	Planstellen Ist 2024	Stellen für Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer Ist 2024	Summe Planstellen Stellen Ist 2024
05 300 - Schule gemeinsam -	15.115,1	-	15.115,1
05 300 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	3.806,8	-	3.806,8
05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"	348,5	-	348,5
05 300 TG 76 - Talentschulen -	424,5	-	424,5
05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) -	50,0	-	50,0
05 300 TG 95 - Startchancen-Programm -	-	48,3	48,3
05 310 - Grundschule -	34.240,7	4.495,0	38.735,7
05 320 - Hauptschule -	3.236,0	-	3.236,0
05 330 - Realschule -	8.763,2	3,0	8.766,2
05 340 - Gymnasium -	28.128,0	-	28.128,0
05 350 - Sekundarschule, Primus -	3.578,8	135,0	3.713,8
05 360 - Weiterbildungskolleg -	769,9	-	769,9
05 380 - Gesamtschule -	20.961,2	405,0	21.366,2
05 390 - Förderschule -	21.571,3	1.490,3	23.061,6
05 410 - Berufskolleg -	19.416,5	15,0	19.431,5
<b>insgesamt</b>	<b>160.410,5</b>	<b>6.591,6</b>	<b>167.002,1</b>

Die Zahl der besetzten Planstellen/Stellen wird sich erfahrungsgemäß durch das Einstellungsverfahren zum 1. November 2024 erhöhen.

### **2. Wie gestaltet sich der Mittelabfluss (Haushalts-Ist) aufgrund nicht besetzter Stellen?**

Zum Stichtag 1. Oktober 2024 stellen sich die Ist-Ausgaben wie folgt dar (die Übersicht berücksichtigt nicht, dass zum Ende des Kalenderjahres Umbuchungen zu Lasten der Kapitel 05 075, 05 300 und 05 390 erfolgen):

Aktive Personalausgaben Obergruppe 42				
Einzelplan	Kapitel	Ansatz fortgeschrieben	Stand 30.09.2024	Differenz
05 - Ministerium für Schule und Bildung	075 Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	126.973.500 €	0 €	126.973.500 €
	300 - Schulen gemeinsam-	1.045.193.400 €	243.941.781 €	801.251.619 €
	310 - Grundschule-	2.293.283.100 €	2.261.560.811 €	31.722.289 €
	320 - Hauptschule-	430.910.500 €	276.568.297 €	154.342.203 €
	330 - Realschule-	684.974.300 €	644.847.018 €	40.127.282 €
	340 - Gymnasien-	1.854.782.700 €	1.706.835.147 €	147.947.553 €
	350 - Sekundarschule-	171.793.800 €	263.796.584 €	-92.002.784 €
	360 - Weiterbildungskolleg-	54.780.400 €	53.687.859 €	1.092.541 €
	380 - Gesamtschule-	1.446.827.200 €	1.535.325.047 €	-88.497.847 €
	390 - Förderschule-	1.343.787.100 €	752.693.159 €	591.093.941 €
	410 - Berufskolleg-	1.487.086.900 €	1.230.544.728 €	256.542.172 €

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01, zu Kapitel 05 075 Titel 422 10 und Nr. 1 zu Kapitel 05 390 sind die Personalmittel entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 zu erstatten.

3. **Von welchem Lehrkräfteangebot gehen Sie für das kommende Schuljahr aus? Welches ist tatsächlich besetzter Stellen für das Haushaltsjahr 2025 kann Ihren Annahmen zufolge erreicht werden?**
4. **Wie hoch ist der jährliche Saldo sowie der kumulierte Saldo aus Lehrkräfteangebot und Lehrkräftebedarf in den Schuljahren 2024/25 sowie 2025/26?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

In der mit Stand März 2023 im Bildungsportal veröffentlichten „Vorausberechnungen zum Lehrkräftearbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen – Einstellungschancen für Lehrkräfte bis zum Schuljahr 2044/2045“ erfolgt im Ergebnis ein Abgleich zwischen der Zahl der voraussichtlich auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren grundständig ausgebildeten Lehrkräfte (Lehrkräfteangebot) und der Zahl der künftig zu besetzenden Lehrerstellen (Einstellungsbedarf) jeweils in den fünf Lehrjahren.

Für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 wurde Folgendes prognostiziert:

Jahr	Lehrkräfteangebot		Einstellungsbedarf		Saldo aus Lehrkräfteangebot und Einstellungsbedarf	
	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert
Personen						
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Grundschulen</b>						
2024/25	1.100	1.100	1.790	1.790	-690	-690
2025/26	1.200	2.300	1.580	3.370	-380	-1.070
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sek I)</b>						
2024/25	1.000	1.000	1.530	1.530	-530	-530
2025/26	1.000	2.000	1.710	3.240	-710	-1.240
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sek II)</b>						
2024/25	2.900	2.900	2.410	2.410	490	490
2025/26	3.000	5.900	2.460	4.870	540	1.030
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Berufskollegs</b>						
2024/25	600	600	1.090	1.090	-490	-490
2025/26	600	1.200	640	1.730	-40	-530
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b>						
2024/25	900	900	1.680	1.680	-780	-780
2025/26	1.000	1.900	1.280	2.960	-280	-1.060

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass die Rechenmethodik der Lehrkräftebedarfsprognose vorsieht, die zu Beginn des Prognosehorizonts unbesetzten Stellen rechnerisch lediglich im ersten Prognosejahr als Einstellungsbedarf auszuweisen. In den Folgejahren wird auf den jährlichen Einstellungsbedarf abgestellt, der sich aus den voraussichtlichen jährlichen Bedarfsänderungen sowie den jährlichen Berufsaustritten ergibt.

Der konkrete Einstellungsbedarf in einem Schuljahr wird von den Bezirksregierungen zu den jeweiligen Einstellungsterminen bedarfsgerecht anhand der tatsächlichen Schülerzahl- und Bedarfsentwicklung und der tatsächlichen Zahl der jeweiligen Berufsaustritte ermittelt.

Die Zahl der besetzten Stellen im Schuljahr 2025/2026 kann nicht valide vorausberechnet werden. Diese Zahl ist ebenfalls u.a. abhängig von der tatsächlichen Bedarfsentwicklung (Schülerzahl) und den Berufsaustritten sowie vom Verlauf der künftigen Einstellungsverfahren, in denen auch nicht grundständig ausgebildete Lehrkräfte (Seiteneinstieg, sonstiges pädagogisches Personal) eingestellt werden können sowie von der Wirkung, die die etablierten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtssituation bis dahin entfalten werden.

- 5. Wie hoch ist der Anteil der im Haushalt 2025 angesetzten Stellen, die aus früheren Haushalten ausfinanziert werden (z.B. für Talentschulen und aus dem Masterplan Grundschule)?**

Die Anteile der neuen Stellen im Haushaltsentwurf 2025, die aus früheren Haushalten ausfinanziert werden, können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Schulform	Zweckbindung	Anteil
05 310 - 05 410 - alle Schulformen	Grundbedarf	65,08%
05 300 TG 72 - Schule gemeinsam	Offene Ganztagschule im Primarbereich	28,09%
05 310 - Grundschule	Masterplan Grundschule	5,74%
05 300 TG 76 - Schule gemeinsam	Talentschule	1,09%

- 6. Worauf führt die Landesregierung eine steigende Schülerzahlentwicklung und infolgedessen einen steigenden Lehrkräftebedarf bei den PRIMUS Schulen zurück?**
- 7. Worauf führt die Landesregierung eine negative Schülerzahlentwicklung und damit gesunkenen Lehrkräftebedarf bei den Weiterbildungskollegs zurück?**

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Schule und Bildung erstellt jährlich eine Schülerzahlprognose auf Basis der jeweils aktuellen Amtlichen Schuldaten (ASD). Die Schülerzahlprognose dient einerseits als Grundlage für die Haushaltsaufstellung für das jeweils übernächste Schuljahr sowie darüber hinaus als Basis für die Ressourcensteuerung im jeweils kommenden Schuljahr.

Die im Erläuterungsband ausgewiesenen Schülerzahlen für den Haushalt 2024 und den Haushaltsentwurf 2025 sind demnach ein Abgleich der Ergebnisse zweier unterschiedlicher Schülerzahlprognosen: der Schülerzahlprognose auf Basis der ASD 2022/2023 für den Haushalt 2024 sowie der Schülerzahlprognose auf Basis der ASD 2023/2024 für den Haushaltsentwurf 2025.

Ursächlich für die im Abgleich der beiden Prognosen geringfügige Steigerung der Schülerzahl an den PRIMUS-Schulen von 3.000 auf 3.130 ist die zuletzt laut ASD 2023/2024 (2.968) gegenüber der ASD 2022/2023 (2.866) tatsächlich gestiegene Schülerzahl.

Für die Schulform Weiterbildungskolleg wird für den Haushaltsentwurf 2025 ausgehend vom letzten Ist-Stand der ASD 2023/2024 (12.048 Schülerinnen und Schüler) ein geringfügiger Anstieg auf 12.301 Schülerinnen und Schüler prognostiziert. Die im Haushalt 2024 ausgewiesenen 12.433 Schülerinnen und Schüler wurden auf Basis der etwas höheren tatsächlichen Schülerzahl 2022/2023 (12.350 Schülerinnen und Schüler) prognostiziert.

Grundsätzlich können Abweichungen der tatsächlichen Schülerzahl von den Schülerzahlprognosen nie gänzlich ausgeschlossen werden. Soweit sich hieraus Verschiebungen im Stellenbedarf der Schulformen ergeben, kann die Schulaufsicht flexibel nachsteuern.

**8. Im Kapitel 05 300 TG 63 sind für Schulverwaltungsassistenz 13 kw-Vermerke im Fall des Ausscheidens der Stelleninhaber ausgebracht. Zu wann wird planmäßig ein Ausscheiden der Stelleninhaber erwartet? Mit welcher Begründung sind die kw-Vermerke ausgebracht?**

Die kw- Vermerke wurden mit den Haushalten 2011 und 2012 im Rahmen des Pilotprojektes „Vermeidung von Dienstunfähigkeit“ des damaligen Landesamtes für Personaleinsatzmanagement (LPEM) ausgebracht. Im Rahmen der Projekte „Schulverwaltungsassistenz“ und „Amtliche Kontrollassistenz“ durften Planstellen des LPEM mit Zustimmung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten. Die Planstellen waren kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers. Mit den Haushalten 2011 und 2012 wurden aus Kapitel 12 310 TG 63 die entsprechenden Planstellen mit kw-Vermerken in den Einzelplan 05 umgesetzt.

Das planmäßige Ausscheiden der Stelleninhaber erfolgt spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund des Erreichens der Altersgrenze. Die erwarteten Ausscheidenstermine liegen zwischen Februar 2028 und April 2043.

**9. Alltagshelfer können in Schulen weiterhin nur auf unbesetzten Lehrerstellen beschäftigt werden. Wie viele Stellen gedenkt die Landesregierung im Haushaltsjahr 2025 mit Alltagshelfern zu besetzen?**

Von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung erfolgt keine Bedarfsprognose für die Beschäftigung von Alltagshelfenden.

Ziel ist es vielmehr, im Bedarfsfall nach Einschätzung der jeweiligen Schulen, die Lehrkräfte durch die Alltagshelfenden zu entlasten. Die Schulen prüfen daher eigenverantwortlich den konkreten Bedarf. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde steuert im Weiteren dann die konkreten Einstellungsmöglichkeiten. Die Prüfung des Bedarfs und der Einstellungsmöglichkeiten von Alltagshelfenden auf unbesetzten

Lehrerstellen obliegt somit den jeweiligen Schulen und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

**10. Welche Beschäftigungsperspektive kann die Landesregierung den Alltagshelferinnen und Alltagshelfern über den geltenden Erlass hinaus (tritt zum 31. Juli 2025 außer Kraft) geben?**

Mit Erlass vom 29. März 2023 wurde das Projekt „Alltagshelferinnen und Alltagshelfer an Grundschulen und Förderschulen“ als eine Maßnahme im Kontext des Handlungskonzeptes Unterrichtsversorgung initiiert.

Es ist beabsichtigt, den entsprechenden Erlass bis zum 31. Juli 2028 zu verlängern.

**11. Als einen Schwerpunkt des Schuletats beschreibt die Landesregierung die historisch-politische Bildung. Bei den Gedenkstättenfahrten ist, entgegen der Versprechen des Ministerpräsidenten, kein Aufwuchs an Haushaltsmitteln zu verzeichnen. Stattdessen stellen Sie Mittel für die Kooperationsplattform BipaLab für den digitalen Besuch von Gedenkstätten in Höhe von + 0,35 Mio. EUR im Kapitel 05 300 Titel 547 82 ein. Aus welchem Grund verlagern Sie den vom Ministerpräsidenten geäußerten Wunsch, dass jeder Schüler und jede Schülerin einmal in der Schullaufbahn eine NS-Gedenkstätte besucht haben soll, in den digitalen Besuch?**

Bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 66 stehen rund 2,1 Mio. EUR für Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer, insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Inland und im benachbarten europäischen Ausland sowie für deren Vor- und Nachbereitung zur Verfügung. Diese Mittel wurden bisher nicht ausgeschöpft.

In Kontexten des erinnerungskulturellen Lernens ergänzen daher digitale Angebote die bestehenden Möglichkeiten sinnvoll. Digitale Angebote können gezielt auf den Besuch einer Gedenk- oder Erinnerungsstätte vorbereiten oder auch unterstützen, das vor Ort Gelernte im Fachunterricht noch einmal aufzugreifen und zu reflektieren.

Zudem können digitale Angebote eines weit entfernten erinnerungskulturellen Lernortes den Besuch in einer lokal verfügbaren Gedenkstätte bereichern, wenn die Fahrt zu einem weit entfernten Lernort der Erinnerungskultur, wie beispielsweise der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau, sich nicht realisieren lässt.

**12. Wie viele Gedenkstättenfahrten (Präsenz) können mit dem Haushaltsansatz 2025 realisiert werden und wie viele Schülerinnen und Schüler können davon profitieren?**

Basierend auf dem Haushaltsansatz 2025 können nur Schätzwerte unter Annahme theoretischer Anmeldezahlen für Inland- und Auslandsfahrten angegeben werden, die stark variieren können. Blicke es bei der bestehenden Verteilung von 2/3 Inlands- und 1/3 Auslandsfahrten (Durchschnittswerte der vergangenen Jahre), dann könnten ca. 25.000 Schülerinnen und Schüler einen über die Förderrichtlinie bezuschussten Gedenkstättenbesuch durchführen.

**13. Welche Haushaltstitel und Haushaltsmittel fassen sie unter den von der Landesregierung beschriebenen bildungspolitischen Ausgabenschwerpunkt zu "Historisch-politische Bildung und Erinnerungskultur"?**

Der Bereich der Erinnerungskultur und der historisch-politischen Bildung wird u.a. durch die Ausgaben bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 Unterpunkt 3 in Höhe von 475.000 EUR sowie bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 66 Unterpunkt 7 in Höhe von 2,06 Mio. EUR dargestellt.

**14. Mit welchen Anteilen werden jeweils die Projekte Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechtersensible Bildung, Schule der Vielfalt, Schule ohne Rassismus, Gewaltprävention und Friedensarbeit, Woche für Demokratie, Mikroförderung Demokratiebildung, Aktionsplan "Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt" aus dem Kapitel 05 300 TG 82 Schulentwicklungsfonds (3) bedacht?**

Die Ausgaben bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 gliedern sich bei Erläuterung Nr. 3 wie folgt auf:

TG 82 Unterpunkt 3 Projekte	HE 2025
Jüdische Gemeinde Düsseldorf K.d.ö.R als Träger der SABRA	125.000 €
Förderprogramm Demokratisch Handeln	20.000 €
OPENION	10.000 €
Geschlechtersensible Bildung	25.000 €
Schule der Vielfalt	36.000 €
Schule ohne Rassismus	45.000 €
Landesstelle für Gewaltprävention und Prävention von Cybergewalt	20.000 €
Friedensarbeit	10.000 €
Demokratietag; Woche für Demokratie	25.000 €
Netzwerk "Demokratische Schule"	50.000 €
Bipallab	350.000 €
Fördertopf Demokratiebildung (Aktionsplan "Demokratie und Respekt - Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt")	444.800 €
Gesamt	1.160.800 €

**15. Die Einführung eines standardisierten Screening-Verfahrens für eine flächendeckende Nutzung zur Schulanmeldung wird im Haushalt als Maßnahme zur Stärkung der Basiskompetenzen aufgeführt. Um die Kompetenzen tatsächlich zu stärken, muss aber zwingend eine Förderung erfolgen, sollten nicht hinreichende Kompetenzen festgestellt werden. Im Erläuterungsband wird zu Kapitel 05 300 TG 87 - Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen der "Aufbau eines Fördersystems von angemeldeten Kindern zur Schulanmeldung" genannt. Inwiefern werden konkrete Maßnahmen für ein Fördersystem in den EP 05 und EP 07 angelegt? Wofür sollen die Mittel konkret aufgewendet werden?**

Das Tool kann im Rahmen des oben genannten gesetzlich vorgesehenen vorschulischen Sprachförderkurses eingesetzt werden. In der Pilotierung sollen außerdem Erfahrungen dazu gesammelt werden, inwieweit das Fördertool in einzelnen Fällen auch im Elternhaus eingesetzt werden kann. Außerdem haben die Pilotschulen die Option, die digitalen Tools nach eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer organisatorischen und ressourcenbezogenen Umsetzungsmöglichkeiten für eigene Förderangebote zu nutzen.

Damit werden für die Förderung die drei wesentlichen verantwortlichen Akteure – Kindertageseinrichtung, Erziehungsberechtigte und Schule – einbezogen.

**16. Welche Mittel und Stellen des Haushaltsplanentwurfs 2025 rechnet die Landesregierung auf die aufzuwendenden Landesmittel des Startchancen-Programms an?**

Da die Gegenfinanzierung weitestgehend über die Anrechnung von Lehrerstellen erfolgt, sind die Mittel überwiegend in den Personaltiteln der Schulkapitel 05 300 bis 05 410 veranschlagt. Durch die gezielte Verteilung von Ressourcen nach dem Schulsozialindex werden in Nordrhein-Westfalen schon heute die Startchancen-Schulen besonders adressiert. Zu den Maßnahmen und Programmen, die auf die Zahl der Startchancen-Schulen heruntergerechnet wurden, gehören Integrationshilfen für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und Herkunftssprachlicher Unterricht, Fachberatung obere und untere Schulaufsicht (Integration durch Bildung), Kommunale Integrationszentren, Multiprofessionelle Teams Integration, Sozialpädagogische Fachkräfte / Schulsozialarbeit. Aber auch Sachausgaben für Zuschüsse für Schulsozialarbeit bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 79, für Rucksack Schule, Mulingua und die NRW BiSS-Akademien gehören jeweils anteilig dazu.

Zu den neupriorisierten Mitteln gehören ebenfalls insbesondere Personalausgaben aus den oben genannten Titeln sowie Sachmittel bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91, die derzeit oder künftig für das Startchancen-Programm verwendet werden sollen. Dies sind z. B. Ressourcen, die künftig für die Durchführung und die Teilnahme an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Startchancen-Programm oder für die Beratung und Unterstützung in der Schulaufsicht und ähnliches verwendet werden sollen.

Neu hinzu kommen im Haushaltsentwurf 2025 zusätzliche Mittel für Aushilfskräfte im Rahmen der Integration durch Bildung und Mittel für Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen, die ebenfalls anteilig auf das Programm angerechnet werden können.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Landtagsvorlage 18/3080 verwiesen.

**17. Im Haushaltsentwurf 2025 wird weiterhin an der Anpassung der Fördersätze des Landes für den Offenen Ganzttag um 3 Prozent zum 01.08. des Jahres 2025 festgehalten. Die Freie Wohlfahrtspflege sowie die Kommunen als Träger der Offenen Ganztageinrichtungen bemängeln, dass es trotz deutlich höherer Tarifabschlüsse keine höhere Anpassung der Einrichtungen und Träger gefährdet. Nach Berechnung der Freien Wohlfahrtsverbände müsste eine Erhöhung des Zuschusses um mindestens 11,5 % pro Kind und Jahr vorgenommen werden, um den Offenen Ganzttag mit dem Einsatz von Fachkräften weiter gewährleisten zu**

**können. Wie will die Landesregierung im kommenden Haushaltsjahr vor diesem Hintergrund den Erhalt und die Qualitätssicherung der Ganztagsangebote sichern?**

Die Landesregierung beabsichtigt, mit dem Haushaltsentwurf 2025 über 884 Mio. EUR für den Offenen Ganzttag im Primarbereich bereitzustellen. Dies stellt gegenüber dem Haushalt 2024 einen Aufwuchs von über 104 Mio. EUR dar. Mit dem Haushaltsentwurf 2025 wird die etablierte Finanzierungssystematik beibehalten. Neben den Fördersätzen des Landes pro Platz, die weiterhin einer Dynamisierung von jährlich drei Prozent unterliegen, werden wie bisher Lehrerstellenanteile für die individuelle Förderung im Ganzttag ergänzend zum Unterricht zur Verfügung gestellt.

**18. Sollen aus dem Selbstbewirtschaftungstitel Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 laut Haushaltsentwurf 2025 Mittel an den Landeshaushalt rücküberführt werden? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Aus Einzelplan 64 Kapitel 050 Titel 549 00 werden 273.000 EUR an den Landeshaushalt rücküberführt.

**B. Fragen der Fraktion der AfD**

**1. Wie ist der derzeitige Stand der besetzten Lehrkräftestellen? (Bitte aufschlüsseln nach Schulform und Art der Anstellung)**

Die haushaltsrechtliche Besetzung wird jeweils zum Quartal im Rahmen der Meldungen an das Ministerium der Finanzen ausgewertet. Die letzte Auswertung erfolgte daher zum 1. Oktober 2024.

Kapitel	Planstellen	Stellen für Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	Summe Planstellen Stellen
	Ist 2024	Ist 2024	Ist 2024
05 300 - Schule gemeinsam -	15.115,1	-	15.115,1
05 300 TG 72 - Offene Ganztagsschule im Primarbereich -	3.806,8	-	3.806,8
05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"	348,5	-	348,5
05 300 TG 76 - Talentschulen -	424,5	-	424,5
05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) -	50,0	-	50,0
05 300 TG 95 - Startchancen-Programm -	-	48,3	48,3
05 310 - Grundschule -	34.240,7	4.495,0	38.735,7
05 320 - Hauptschule -	3.236,0	-	3.236,0
05 330 - Realschule -	8.763,2	3,0	8.766,2
05 340 - Gymnasium -	28.128,0	-	28.128,0
05 350 - Sekundarschule, Primus -	3.578,8	135,0	3.713,8
05 360 - Weiterbildungskolleg -	769,9	-	769,9
05 380 - Gesamtschule -	20.961,2	405,0	21.366,2
05 390 - Förderschule -	21.571,3	1.490,3	23.061,6
05 410 - Berufskolleg -	19.416,5	15,0	19.431,5
<b>insgesamt</b>	<b>160.410,5</b>	<b>6.591,6</b>	<b>167.002,1</b>

Die Zahl der besetzten Planstellen/Stellen wird sich erfahrungsgemäß durch das Einstellungsverfahren zum 1. November 2024 erhöhen.

**a) Wie ist der derzeitige Stand unbesetzter Lehrkräftestellen?  
(Bitte aufschlüsseln nach Schulform und Art der Anstellung)**

Die haushaltsrechtliche Besetzung wird jeweils zum Quartal im Rahmen der Meldungen an das Ministerium der Finanzen ausgewertet. Die letzte Auswertung erfolgte daher zum 1. Oktober 2024.

Kapitel	Planstellen	Stellen für Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	Summe Planstellen Stellen
	unbesetzte Stellen 2024	unbesetzte Stellen 2024	unbesetzte Stellen 2024
05 300 - Schule gemeinsam -	-218,1	1,0	-217,1
05 300 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	255,2	-	255,2
05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"	48,5	-	48,5
05 300 TG 76 - Talentschulen -	-3,5	-	-3,5
05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) -	0,0	-	0,0
05 300 TG 95 - Startchancen-Programm -	-	401,7	401,7
05 310 - Grundschule -	2.966,4	-	2.966,4
05 320 - Hauptschule -	479,0	-	479,0
05 330 - Realschule -	847,8	-	847,8
05 340 - Gymnasium -	1.371,0	-	1.371,0
05 350 - Sekundarschule, Primus -	218,2	-	218,2
05 360 - Weiterbildungskolleg -	-29,9	-	-29,9
05 380 - Gesamtschule -	2.056,8	-	2.056,8
05 390 - Förderschule -	26,7	1.119,7	1.146,4
05 410 - Berufskolleg -	691,5	-	691,5
<b>insgesamt</b>	<b>8.709,5</b>	<b>1.522,4</b>	<b>10.231,9</b>

**2. Wie viele digitale Endgeräte stehen derzeit an Schulen zur Verfügung?**

Die (technische) Ausstattung von Schulen stellt eine innere Schulanlage gem. § 79 Schulgesetz (SchulG NRW) dar und ist Aufgabe der Schulträger.

Die Landesregierung hat im Rahmen von Förderprogrammen (Sofortausstattungsprogramm/ Mobile Endgeräte für Lehrkräfte/ REACT-EU/ Ausstattungsoffensive NRW) den Schulträgern rund 480 Mio. EUR zur Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Verfügung gestellt. Zudem konnten Schulträger Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ anteilig zum Kauf digitaler Endgeräte verwenden. Im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage 24 wurde bei den Schulträgern die Anzahl der digitalen Endgeräte abgefragt.

	Anzahl gem. Große Anfrage 24
Endgeräte Schüle- rinnen und Schüler	787.346
Stationäre Rechner	152.566
Endgeräte Lehr- kräfte	206.000
Gesamt	1.145.912

**a) Wie viele digitale Endgeräte werden voraussichtlich im kommenden Jahr das planmäßige Ende ihrer Verwendungsdauer erreichen?**

Grundsätzlich ist zwischen Abschreibungsfrist und dem planmäßigen Ende der Verwendungsdauer zu unterscheiden. Das Ende der Abschreibungsfrist beträgt bei digitalen Geräten zwischen 3-4 Jahren. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass digitale Endgeräte danach nicht mehr nutzbar sind. Die Nutzungsdauer von digitalen Endgeräten im schulischen Einsatz variiert stark. Je nach Geräteklasse ist eine Nutzung von bis zu acht Jahren nicht ungewöhnlich. Die Landesregierung kann daher keine konkreten Angaben zum Ende der Verwendungsdauer von digitalen Geräten treffen.

**b) Welche Wartungs-, Ausstattungs- und Leasingverträge existieren für die Digitalausstattung an Schulen?**

Für die Ausstattung mit digitalen Geräten sowie deren Wartung sind die Schulträger zuständig. In welchen vertraglichen Konstellationen diese Aufgaben durch die Schulträger wahrgenommen werden, kann jeder Schulträger selbst bestimmen. Dem Ministerium für Schule und Bildung liegen hierzu keine systematischen Informationen vor.

**3. Warum wurden im Haushaltsplan 2025 unter Kapitel 05 410 400 planmäßige Beamtenstellen für Berufskollegs weniger angesetzt als für das Vorjahr?**

Die Zahl der veranschlagten Stellen für den Grundbedarf folgt der Schülerzahlentwicklung. Für das Schuljahr 2025/2026 werden mit der auf den Amtlichen Schuldaten 2023/2024 basierenden Schülerzahlprognose im Haushaltsentwurf 2025 (467.848) knapp 15.000 Schülerinnen und Schüler weniger am Berufskolleg erwartet als mit

der auf den Amtlichen Schuldaten 2022/2023 basierenden Schülerzahlprognose im Haushalt 2024 (482.720) erwartet wurden. Dies führt zu einem Rückgang der Stellen für den Grundbedarf. Zusätzliche Stellen werden hingegen für den Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sowie den Ausgleichsbedarf für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ausgebracht.

**4. Unter 05 300 Titel 422 01 werden 1.006 Integrationsstellen für die Förderung von Fremdsprachen (HSU) angegeben. Welches Berufs- und Qualifizierungsprofil ist für diese Stellen vorgesehen?**

Mit der Frage sind vermutlich die Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) in Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe g) gemeint. Für die tätigen Lehrkräfte sind die Zugangsvoraussetzungen in Ziffer 11 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20. September 2021 (BASS 13-61 Nr. 2) geregelt. Den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen hiernach grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen. Weitere Einzelheiten zu den fachlichen Qualifikationen können dem oben genannten Erlass entnommen werden.

**5. Wie viele Schüler nehmen derzeit an HSU-Angeboten teil?**

Nach der letzten Abfrage des Ministeriums für Schule und Bildung im Dezember 2023 haben im Schuljahr 2023/2024 106.708 Schülerinnen und Schüler am Herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen.

**a) Wie viele dieser Schüler sind zudem als defizitär in der deutschen Sprache vermerkt?**

Hierzu liegen dem Ministerium für Schule und Bildung keinerlei Erkenntnisse vor. Im Übrigen besteht kein Zusammenhang zwischen einer Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht und dem Sprachstand in der Bildungssprache Deutsch. (Sprach-)wissenschaftlich belegt ist, dass Mehrsprachigkeit neben dem verbesserten Spracherwerb, etwa in Deutsch oder einer Fremdsprache, auch eine Vielzahl weiterer positiver kognitiver Vorteile bietet; vor allem

kognitive Funktionen wie Konzentrationsfähigkeit, Kreativität und abstraktes Denken werden gestärkt.

**6. Wie viele Alltagshelfer sind landesweit aktuell im Einsatz?**

Zum Stand 3. Juni 2024 sind insgesamt 1.537 Alltagshelfende an Schulen in Nordrhein-Westfalen befristet beschäftigt.

**a) Welche Qualifizierung müssen Alltagshelfer aufweisen, um eingesetzt werden zu dürfen?**

Für eine zeitlich befristete Beschäftigung von Alltagshelfenden sind keine fachlichen oder formellen Qualifikationen erforderlich. Es kommt vor allem auf die Eignung für diese Form der Unterstützung der Schulen an, wobei eine Kommunikation in deutscher Sprache sichergestellt sein muss. Die Einstellungsentscheidung trifft die Schulleitung. Zudem ist der Nachweis eines Masernimpf- bzw. Immunschutzes und eines erweiterten Führungszeugnisses für die Einstellung verpflichtend.

**b) Plant die Landesregierung die Beschäftigungsfrist von „Alltagshelfern“ nach dem Auslaufen 2025 zu verlängern?**

Es ist beabsichtigt, den entsprechenden Erlass zur Beschäftigung von Alltagshelfenden bis zum 31. Juli 2028 zu verlängern.

**c) Wenn ja, wie gestaltet sich deren weitere Beschäftigung?**

Die zuständige Schulaufsicht ist für die Planung und Steuerung zuständig und wird in diesem Falle im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung über die weitere Beschäftigung der Alltagshelfenden entscheiden.

**d) Wenn nein, wie werden die wegfallenden Stellen an den betroffenen Schulen anschließend im Schullalltag entlastet?**

Siehe Beantwortung der Frage 6 c).

## C. Fragen der Fraktion der SPD

### Zum Startchancen-Programm

- 1. Welche bisherigen Maßnahmen, die eine ähnliche Zielsetzung wie das Startchancen-Programm haben, werden, wie in der Bund-Länder-Vereinbarung vorgesehen, auf den Landesanteil am Startchancen-Programm angerechnet? (Bitte alle Einzelmaßnahmen und die jeweils zugehörigen Haushaltsmittel unter Angabe des Haushaltstitels auflisten.)**

Da die Gegenfinanzierung weitestgehend über die Anrechnung von Lehrerstellen erfolgt, sind die Mittel überwiegend in den Personaltiteln der Schulkapitel 05 300 bis 05 410 veranschlagt. Durch die gezielte Verteilung von Ressourcen nach dem Schulsozialindex werden in Nordrhein-Westfalen schon heute die Startchancen-Schulen besonders adressiert. Zu den Maßnahmen und Programmen, die auf die Zahl der Startchancen-Schulen heruntergerechnet wurden, gehören Integrationshilfen für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und Herkunftssprachlicher Unterricht, Fachberatung obere und untere Schulaufsicht (Integration durch Bildung), Kommunale Integrationszentren, Multiprofessionelle Teams Integration, Sozialpädagogische Fachkräfte / Schulsozialarbeit. Aber auch Sachausgaben für Zuschüsse für Schulsozialarbeit bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 79, für Rucksack Schule, Mulingua und die NRW BiSS-Akademien gehören jeweils anteilig dazu.

Zu den neupriorisierten Mitteln gehören ebenfalls insbesondere Personalausgaben aus den oben genannten Titeln sowie Sachmittel bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 91, die derzeit oder künftig für das Startchancen-Programm verwendet werden sollen. Dies sind z. B. Ressourcen, die künftig für die Durchführung und die Teilnahme an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Startchancen-Programm oder für die Beratung und Unterstützung in der Schulaufsicht und ähnliches verwendet werden sollen.

Neu hinzu kommen im Haushaltsentwurf 2025 zusätzliche Mittel für Aushilfskräfte im Rahmen der „Integration durch Bildung“ und Mittel für Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen, die ebenfalls anteilig auf das Programm angerechnet werden können.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Landtagsvorlage 18/3080 verwiesen.

## Zum OGS-Ausbau

- 2. Der Haushaltsentwurf sieht eine Finanzierung von zusätzlichen 50.000 OGS-Plätzen vor – wie realistisch schätzt die Landesregierung es ein, dass der Ausbau der anvisierten 50.000 Plätze in 2025 gelingen wird?**

Die Kommunen befinden sich in Vorbereitung auf den aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem August 2026. Im Haushaltsentwurf 2025 ist gegenüber dem Haushalt 2024 ein Aufwuchs um über 104 Mio. EUR auf über 884 Mio. EUR für den Offenen Ganztag im Primarbereich vorgesehen. Damit können 50.000 neue Plätze im Ganztag ermöglicht und gefördert werden. Das Land hat bisher alle beantragten Plätze genehmigt und gefördert. Zum Schuljahr 2024/2025 ermöglichte das Land 38.000 zusätzliche Plätze im Offenen Ganztag. Es ist aufgrund der weiterhin dynamischen Lage insbesondere vor dem Hintergrund des aufwachsenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe von einer Nutzung der für das Schuljahr 2025/2026 vorgehaltenen Förderung auszugehen.

- 3. Der Haushaltsentwurf sieht im Kapitel 05 300 in der Titelgruppe 72 eine Dynamisierung der OGS-Pauschalen in Höhe von 3 Prozent vor. Laut Berechnungen der Freien Wohlfahrtspflege wären jedoch Erhöhungen der Zuschüsse um 11,5 Prozent notwendig, um die Qualität der OGS (z.B. Randzeitbetreuung, Ausflüge während der Ferienbetreuung) aufrechtzuerhalten. Plant die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine entsprechende Anpassung der OGS-Pauschalen noch in diesem Haushaltsverfahren?**

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem Haushaltsentwurf 2025 über 884 Mio. EUR für den Ganztag bereitzustellen. Dies stellt gegenüber dem Haushalt 2024 einen Aufwuchs von über 104 Mio. EUR dar. Mit dem Haushaltsentwurf 2025 wird die etablierte Finanzierungssystematik beibehalten. Neben den Fördersätzen des Landes pro Platz, die weiterhin einer Dynamisierung von jährlich drei Prozent unterliegen, werden wie bisher Lehrerstellenanteile für die individuelle Förderung im Ganztag ergänzend zum Unterricht zur Verfügung gestellt.

- 4. Wie hoch war der Mittelabruf für die OGS-Pauschalen durch die Kommunen seit 2023?**

Alle beantragten Plätze wurden im Haushaltsjahr 2023 landesseitig gefördert. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss wurden zum

31. Dezember 2023 rund 703.834.300 EUR bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 verausgabt. Der Mittelabruf ist derzeit in Anbetracht der noch nicht vorliegenden Haushaltsrechnung für das Jahr 2023 noch nicht abschließend darstellbar.

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen insgesamt 780.144.400 EUR für die Offene Ganztagschule (OGS) bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 zur Verfügung. Im Schuljahr 2024/2025 können damit rd. 430.500 Plätze finanziert werden.

Bislang wurden den Bezirksregierungen aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 insgesamt 774.237.130,64 EUR zugewiesen. Es ist aufgrund der weiterhin dynamischen Lage insbesondere vor dem Hintergrund des aufwachsenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 auszugehen.

#### **Zum landesweiten Screening bei der Grundschulanmeldung**

**5. Welche Maßnahmen werden durch den Aufwuchs der Mittel in Kapitel 05 300 zur Stärkung der Basiskompetenzen (Titel 547 87 129) jeweils in welchem Umfang finanziert?**

Durch den Mittelaufwuchs werden die bestehenden bzw. bisher initiierten Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen ergänzt, ausgeweitet und verstärkt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Ziel, allen Grundschulen ein standardisiertes Screening für eine flächendeckende, gleichsinnige und verbindliche Nutzung zur Schulanmeldung sowie eine anschließende Förderung zur Verfügung zu stellen.

**6. Wird die Verwendung des zu entwickelnden standardisierten Screenings für alle Grundschulen verpflichtend sein? Wenn ja - ab wann?**

Im Sinne der Ziffer 1.5.3 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VV zur AO-GS) empfiehlt das Ministerium das Screening als Verfahren zur Sprachstandfeststellung gem. § 36 Abs. 3 SchulG.

**7. In welchem Zeitraum soll die Lernverlaufsdagnostik in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt werden?**

Das Ministerium für Schule und Bildung prüft zurzeit die konkrete Einführung bzw. Optionen zur Umsetzung einer Lernverlaufsdagnostik.

**8. Ist die Pilotisierung der digitalen Erfassung des Sprachstandes durch EDULOG in Kapitel 05 300, Titelgruppe 87 (Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen) hinterlegt?**

Mit den veranschlagten Mitteln bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 87 werden die Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen im Sinne der Antwort auf Frage 5 finanziert. Grundsätzlich erfolgt eine Festlegung auf bestimmte Anbieter und konkrete Produkte erst nach Verabschiedung des Haushalts 2025 auf Basis der rechtlichen sowie finanziellen Bestimmungen. Aus Kapitel 05 300 TG 87 werden auch die Kosten beglichen, die aus der Pilotierung mit eduLOG entstehen.

**9. Laut Erläuterungsband zum EP05 ist in Kapitel 05 300, Titelgruppe 87 (Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen) eine Erhöhung des Ansatzes zur Einführung eines Tools zur Lernausgangslagen- und zur Lernverlaufsdagnostik in den Fächern Deutsch und Mathematik erfolgt: Welches Tool soll hierfür eingeführt werden und für welchen Zeitpunkt ist die Einführung geplant?**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 7 verwiesen.

**Zu den Familiengrundschulzentren**

**10. Sieht der Haushaltsentwurf 2025 Aufwüchse der Mittel für die Neugründung von Familiengrundschulzentren vor? Falls ja, unter welchem Haushaltstitel sind diese zu finden?**

**11. Wie viele neue Familiengrundschulzentren können durch die im Haushaltsentwurf 2025 zur Verfügung gestellten Mittel gegründet werden?**

**12. Sieht der Haushaltsentwurf 2025 Aufwüchse der Mittel für die fortlaufenden Kosten von Familiengrundschulzentren vor?**

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Haushaltsentwurf 2025 sieht unverändert bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 Mittel in Höhe von 2,87 Mio. EUR für die gleichbleibende Förderung der bisher vom Ministerium für Schule und Bildung geförderten 54 Familiengrundschulzentren vor.

**Zum Personal**

**13. Laut Haushaltsentwurf wurden im Kalenderjahr 2024 bisher insgesamt 3.148 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand 6. Mai**

**2024). In der Gesamtzahl sind laut Erläuterungsband die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrkräften, Sozialpädagog:innen und multiprofessionellem Personal enthalten.**

- **Wie viele der neu eingestellten Lehrkräfte sind Fach- bzw. Werkstattlehrkräfte?**
- **Wie viele der neu eingestellten Lehrkräfte sind Sozialpädagog:innen?**
- **Wie viele Neueinstellungen entfielen auf multiprofessionelles Personal?**
- **Wie viele Neueinstellungen entfielen auf grundständig ausgebildete Lehrkräfte?**

Die vier oben genannten Fragen werden zusammenfassend beantwortet.

Zum oben genannten Stand vom 6. Mai 2024 liegt die angefragte Aufschlüsselung nach Beschäftigtengruppen nicht vor. Allerdings ist im Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2025 im Rahmen der Darstellung von Einstellungszahlen in Dauerbeschäftigungsverhältnisse für den Stichtag 1. Juli 2024 eine entsprechende Aufteilung veröffentlicht (Kapitel 2.7 Einstellungen, Seite 42):

**Neueinstellungen in den öffentlichen  
Schuldienst  
in Nordrhein-Westfalen**

Schulform	Jahr
	2024
<b>Einstellungen Lehrkräfte insgesamt</b>	
Grundschule	832
Primus	12
Hauptschule	100
Realschule	280
Sekundarschule	58
Gesamtschule	655
Gymnasium	437
Förderschule	226
Berufskolleg	268
Weiterbildungskolleg	
<b>zusammen</b>	<b>2.868</b>
<b>- sonstige -</b>	
<b>Nachrichtlich</b>	
Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen in der Schuleingangsphase	51
Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen	44
Fachlehrer/in / Werkstattelehrer/in	12
Fachlehrer/in an Förderschulen	37
Multiprofess. Teams (Integration)	3
Multiprofess. Teams (gem. Lernen)	198
<b>zusammen</b>	<b>345</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3.213</b>

- **Wie viele Neueinstellungen entfielen auf Seiteneinsteiger:innen?**

In der oben angeführten Tabelle im Erläuterungsband wird die Anzahl der Lehrkräfte im Seiteneinstieg nicht separat ausgewiesen, vielmehr sind diese in der Gesamtzahl der eingestellten Lehrkräfte enthalten. Bei den Lehrereinstellungsverfahren vom 1. Januar bis zum 1. August 2024 wurden insgesamt 557 Lehrkräfte im Seiteneinstieg unbefristet eingestellt.

- **Wie viele Neueinstellungen entfielen auf Vertretungslehrkräfte?**

Die Anzahl der befristet beschäftigten Vertretungslehrkräfte (insbesondere Elternzeit-, Mutterschutz- und Krankheitsvertretung) ist nicht in der oben angeführten Tabelle zu den unbefristeten Einstellungen enthalten. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 20. Oktober 2024 sind 22.007 Vertretungslehrkräfte beschäftigt worden.

- **Bei wie vielen Neueinstellungen handelt es sich um befristete Einstellungen?**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 20. Oktober 2024 sind 27.294 befristete Einstellungen (inklusive der oben angeführten Vertretungslehrkräfte) erfolgt.

- **Wie viele Neueinstellungen hat es seit dem 6. Mai 2024 zusätzlich gegeben?**

Im Rahmen der Lehrereinstellungsverfahren vom 1. Januar bis nach den Sommerferien im August 2024 wurden insgesamt 4.786 Personen unbefristet eingestellt (Stand: 1. August 2024). Das ergibt im Vergleich zum 6. Mai 2024 ein Plus von 1.638 Neueinstellungen.

- **Wie viele Lehrkräftestellen sind aktuell (Stand Oktober 2024) an den einzelnen Schulformen besetzt?**

Die haushaltsrechtliche Besetzung wird jeweils zum Quartal im Rahmen der Meldungen an das Ministerium der Finanzen ausgewertet. Die letzte Auswertung erfolgte daher zum 1. Oktober 2024.

Kapitel	Planstellen	Stellen für Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	Summe Planstellen Stellen
	Ist 2024	Ist 2024	Ist 2024
05 300 - Schule gemeinsam -	15.115,1	-	15.115,1
05 300 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	3.806,8	-	3.806,8
05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"	348,5	-	348,5
05 300 TG 76 - Talentschulen -	424,5	-	424,5
05 300 TG 78 - Schulnahe Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) -	50,0	-	50,0
05 300 TG 95 - Startchancen-Programm -	-	48,3	48,3
05 310 - Grundschule -	34.240,7	4.495,0	38.735,7
05 320 - Hauptschule -	3.236,0	-	3.236,0
05 330 - Realschule -	8.763,2	3,0	8.766,2
05 340 - Gymnasium -	28.128,0	-	28.128,0
05 350 - Sekundarschule, Primus -	3.578,8	135,0	3.713,8
05 360 - Weiterbildungskolleg -	769,9	-	769,9
05 380 - Gesamtschule -	20.961,2	405,0	21.366,2
05 390 - Förderschule -	21.571,3	1.490,3	23.061,6
05 410 - Berufskolleg -	19.416,5	15,0	19.431,5
<b>insgesamt</b>	<b>160.410,5</b>	<b>6.591,6</b>	<b>167.002,1</b>

Die Zahl der besetzten Planstellen/Stellen wird sich erfahrungsgemäß durch das Einstellungsverfahren zum 1. November 2024 erhöhen.

**14. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 4. September 2024 erklärte Ministerin Feller, dass**

***sich die personelle Situation an den Schulen in NRW erkennbar verbessert hätte. Seit Beginn des Handlungskonzepts sei die Personalausstattung an den Schulen im Umfang von 5.600 Stellen gestiegen:***

- ***Wie viele der 5.600 Stellen sind Stellen für unterrichtendes Personal und wie viele Stellen sind für weiteres multiprofessionelles Personal?***

Die Frage, wie viel des Zuwachses von 5.600 Stellen auf welche Profession entfällt, kann anhand der verfügbaren Daten nicht beantwortet werden. Eine Differenzierung der Personalausstattung nach Professionen erfolgt seit Juni 2024.

- ***Handelt es sich bei allen 5.600 Stellen um Vollzeitstellen?***

Die Personalausstattung wird grundsätzlich in Vollzeitäquivalenzen ausgedrückt und beinhaltet ausschließlich aus Stellen finanziertes Personal.

- ***Wie viele der Stellen sind Vertretungsstellen?***

Personal, das im Rahmen von Flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht oder Aushilfsmitteln für „Integration durch Bildung“ beschäftigt wird, wird bei der Bemessung der Personalausstattung nicht berücksichtigt.

- 15. Seitens einiger Verbände wurde mehrfach kritisiert, dass der Haushaltsentwurf 2025 keine Mittel für die weiteren notwendigen Besoldungsangleichungen im Zuge der A13-Reform vorsieht (z.B. für die Anpassung der Besoldung von Fach-, Seminar und Schulleitungen im Rahmen des sogenannten Abstandsgebots). Ist eine Änderung des Haushaltes 2025 in diesem Punkt vorgesehen?***

Durch das „Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ vom 30. Mai 2023 hat der Besoldungsgesetzgeber auf Initiative der Landesregierung entschieden, dass alle Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen und dem Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und die Bestandslehrkräfte mit entsprechenden Altlehrämtern in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet werden. Die Umsetzung erfolgt seit dem 1. November 2022 schrittweise durch Gewährung einer aufwachsenden ruhegehaltfähigen Zulage. Am 1. August 2026 erfolgt die Überleitung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2.1). Bis zur Überleitung ist das Einstiegsamt in diesen Lehrkräftelaufbahnen unverändert die Besoldungsgruppe A 12.

Die Landesregierung hat im Vorblatt zum Gesetzentwurf vom 21. Dezember 2022 (Drucksache 18/2277) bereits darauf hingewiesen, dass sie in der Folge prüfen wird, ob und gegebenenfalls welche Anpassungsbedarfe bei Beförderungs-, Funktions- und Leitungssämtern im Schulbereich sowie bei der Besoldung der Fachleitungen aufgrund der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer notwendig sind. Diese Prüfung dauert an. Die Prüfung ist komplex und kann nicht isoliert auf einzelne Ämter erfolgen. Vielmehr gilt es, die Belange aller Lehrkräfte und die Gesamtstruktur des Besoldungsgefüges sowie rechtliche, finanzielle und haushaltspolitische Erfordernisse im Blick zu halten und abzuwägen.

Etwaige aus der Anhebung des Einstiegsamts resultierende besoldungsrechtliche Anpassungsnotwendigkeiten können frühestens zum Überleitungszeitpunkt am 1. August 2026 eintreten.

**16. Zahlreiche Studien belegen, dass der Bedarf an psychologischer Betreuung unter Jugendlichen deutlich gestiegen ist: Wieso sieht der Haushaltsentwurf 2025 keinen Aufwuchs der Stellen für Schulpsychologie vor?**

Aus einem gestiegenen Bedarf an psychologischer Betreuung von Schülerinnen und Schülern ist kein gesteigener Bedarf an Stellen für Schulpsychologie abzuleiten, da diese in Nordrhein-Westfalen systemisch angelegt ist. Dies bedeutet, dass schulpsychologische Beratungsstellen im Bedarfsfall Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler vermitteln. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen leisten jedoch keine psychotherapeutische Einzelfallarbeit, sondern vermitteln gegebenenfalls an therapeutische Beratungsstellen vor Ort. Sollte Beratung im Schulkontext erforderlich sein, so beraten qualifizierte Beratungslehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern.

Derzeit gibt es insgesamt 464 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Nordrhein-Westfalen. Davon befinden sich 289 Stellen im Landesdienst und 175 Stellen im kommunalen Dienst. In den Jahren 2020 und 2021 wurden bereits insgesamt 108 neue Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen und 32 ursprünglich befristete Stellen verstetigt.

## Zur beruflichen Bildung

### **17. Wie gedenkt das Schulministerium, den prognostizierten Lehrkräftemangel an Berufskollegs bis 2030 zu bewältigen, wenn weiterhin keine Vorgriffsstellen bereitgestellt werden?**

Einstellungen in den Schuldienst erfolgen aktuell, auch für die Schulform Berufskolleg, bedarfsgerecht und nach Maßgabe des mit dem jeweils für ein Schuljahr bereitgestellten Stellenrahmens des Haushalts.

Die Prognose zum Lehrkräftebedarf und -angebot für die Schulform Berufskolleg bis 2030 unterliegt einer im Vergleich zu den übrigen Lehrämtern größeren Unsicherheit, da der Einstellungsbedarf auch von konjunkturellen Einflüssen und strukturellen Entwicklungen geprägt ist.

Mit dem Handlungskonzept Unterrichtsversorgung vom 14. Dezember 2022 sowie der Fortschreibung des Handlungskonzeptes vom 24. Mai 2024 werden Maßnahmen getroffen, die auch dem Lehrkräftemangel an Berufskollegs entgegenwirken. Der Duale Master für das Berufskolleg wird ausgeweitet, indem weitere Fachrichtungen aufgenommen werden. Zudem wird an den beruflichen Gymnasien ein neues Unterrichtsangebot „Berufspädagogik“ erprobt, um zukünftig noch mehr junge Menschen für den Lehrkräfteberuf an Berufskollegs zu gewinnen. Außerdem werden weitere fachspezifische Maßnahmen für das Berufskolleg getroffen.

Des Weiteren können Schulleitungen zur Lehrkraftgewinnung im Fach Sozialpädagogik, berufliche Fachrichtung ihre Stellenausschreibungen auch für das Lehramt an Gesamtschulen sowie Gymnasien für das Unterrichtsfach Pädagogik öffnen; Master-Absolventinnen und -absolventen von Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) können in Nordrhein-Westfalen seit 2020 als Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst („OBAS“) einen spezifischen Beitrag zur Gewinnung von Lehrkräften für berufsbildende Schulen leisten; für die mittel- und langfristige Perspektive in der grundständigen Lehrkräfteausbildung wurden die Studienkapazitäten erhöht. An den Standorten in Paderborn und in Wuppertal wurden in diesem Zusammenhang im Bereich Sozialpädagogik Bachelor-Studienplätze geschaffen. Die Anzahl der Studienanfängerplätze am bestehenden Standort an der Technischen

Universität in Dortmund wurden nahezu verdoppelt, so dass die Studienanfängerplätze in diesem Bereich landesweit von 40 auf ca. 140 Studienanfängerplätze angestiegen sind.

**18. Warum werden Berufskollegs im Vergleich zu anderen Schulformen in NRW strukturell benachteiligt, wenn es um die Zuweisung von Stellen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall geht?**

Die Verteilung der Stellen gegen Unterrichtsausfall/für individuelle Förderung auf die Schulformen erfolgt ausgewogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jüngere Kinder einen noch stärker ausgeprägten Vertretungsbedarf haben als jugendliche oder erwachsene Schülerinnen und Schüler. Insofern erhalten Schulformen mit Schülerinnen und Schülern ausschließlich in der Sekundarstufe II bzw. in der Erwachsenenbildung gemessen an ihrem Grundbedarf eine etwas geringere Stellenzuweisung als Schulformen mit Primarstufe und/oder Sekundarstufe I.

Die Zuweisung von Stellen gegen Unterrichtsausfall/für individuelle Förderung am Berufskolleg wurde zum Schuljahr 2013/2014 von 280 auf 350 Stellen erhöht. Bis auf eine Ausnahme (einmalige Absenkung um 20 auf 330 Stellen im Schuljahr 2021/2022) werden dem Berufskolleg seither jährlich 350 Stellen und damit 1,8 Prozent bis 2,0 Prozent (derzeit 1,93 Prozent) des Grundbedarfs zugewiesen.

**19. Welche Maßnahmen plant das Schulministerium, um die seit Jahren bestehende sogenannte „Kienbaum-Lücke“ von 1.320 fehlenden Lehrkräften an Berufskollegs endlich zu schließen?**

Eine Schließung der Kienbaumlücke ist in Ansehung der finanziellen Rahmenbedingungen des Landeshaushaltes derzeit nicht geplant.

**20. Wie begründet das Ministerium die unterschiedliche Stellenverteilung zwischen Gymnasien und Berufskollegs, obwohl Berufskollegs größere Schulsysteme betreuen?**

Die Stellenverteilung im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber gegebenen Obergrenzen auf die Schulformen erfolgt nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Die zur Abdeckung der Studentafel (Grundbedarf) erforderlichen Stellen werden ermittelt, indem die mit den Amtlichen Schuldaten

für das betreffende Schuljahr festgestellte Schülerzahl in den jeweiligen Bildungsgängen durch die für den einzelnen Bildungsgang geltende Schüler/Lehrer-Relation geteilt wird.

Darüber hinaus kann das Ministerium für Schule und Bildung den Schulaufsichtsbehörden gemäß § 9 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen für verschiedene Unterrichtsmehrbedarfe zuweisen. Dies geschieht nach unterschiedlichen fachlichen Kriterien mit dem Ziel, eine möglichst ausgewogene und bedarfsgerechte Ressourcenverteilung zwischen den Schulformen zu erreichen.

Insoweit kommt die Größe der Schulsysteme, gemessen an der Schülerzahl, sowohl bei der Verteilung des Grundbedarfs als auch der Unterrichtsmehrbedarfe in unterschiedlicher Weise mit zum Tragen.

**21. Plant das Ministerium, die Anzahl der Anrechnungsstunden für die Betreuung von LOGINEO NRW an Berufskollegs zu erhöhen, um dem höheren Aufwand gerecht zu werden?**

Jede Schule die LOGINEO NRW nutzt, erhält eine Ausgleichsstunde zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind im Landeshaushalt 200 Stellen für LOGINEO NRW vorgesehen. Eine Erhöhung der Ausgleichsstunden für Berufskollegs ist nicht vorgesehen.

**22. Warum wurden im Haushaltsjahr 2024 von den 2880 verfügbaren Beförderungsstellen nur 2181 besetzt, und wie will das Ministerium diese Lücke schließen?**

Mit dem Haushalt 2024 werden im Kapitel 05 410 (Öffentliche Berufskollegs) bei der Besoldungsgruppe A 15 (Studiendirektorin, Studiendirektor) 2.880 Stellen bereitgestellt. Die oben genannte Zahl der Beförderungsstellen ist eine stichtagsbezogene Betrachtung, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung vorgenommen wurde (Stand 5. März 2024). Die Durchführung von Beförderungsverfahren ist grundsätzlich eine fortwährende Aufgabe. Die Zahl der zu besetzenden Beförderungsstellen ändert sich dabei z. B. auch durch Zuruhesetzungen im Laufe des Jahres.

Die im jeweiligen Haushalt veranschlagten Beförderungsstellen werden den Bezirksregierungen vollumfänglich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip (gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und entzieht sich insoweit auch dem Einfluss des Ministeriums für Schule und Bildung.

**23. Ist das Schulministerium bereit, die Arbeitsbedingungen für Werkstattlehrkräfte durch die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von 30 auf 25,5 Stunden pro Woche zu verbessern?**

Eine Änderung des Erlasses 21-02 Nr. 1, der den Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs regelt, ist derzeit nicht vorgesehen.

**24. Inwiefern plant das Schulministerium sich dafür einzusetzen, dass das von verschiedenen Bundesländern bereits umgesetzte Modell zur Anpassung der Eingangsbesoldung von Werkstattlehrkräften auf A10 auch in NRW umgesetzt wird, um konkurrenzfähig zu bleiben und zu verhindern, dass die Anzahl der nicht besetzten Werkstattlehrerstellen weiter ansteigt?**

In Nordrhein-Westfalen ist Werkstattlehrkräften das Einstiegsamt A 9 zugeordnet. In der Landesbesoldungsordnung A sind funktionslose Beförderungssämter A 10 und A 11 ausgebracht. Eine Anhebung des Einstiegsamtes auf A 10 wäre besoldungsrechtlich nicht sachgerecht.

Werkstattlehrkräfte gehören wie die übrigen Fachlehrkräfte der Laufbahn besonderer Fachrichtung Bildung und Wissenschaft an. Sie sind zu unterscheiden von den nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ausgebildeten Lehrkräften, die nach wissenschaftlichem Hochschulstudium, Masterabschluss, Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung eine Lehramtsbefähigung erwerben. Die Befähigungsanforderungen an Werkstattlehrkräfte ergeben sich aus der Laufbahnverordnung (§ 36). Sie sind in Abgrenzung zu den genannten Lehramtsbefähigungen mit einer Berufsausbildung mit anschließender Prüfung als Meisterin oder Meister in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft oder einer Abschlussprüfung nach dem Besuch einer Fachschule mit einer sich anschließenden, für die Laufbahn förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von drei oder vier Jahren erfüllt. Auch innerhalb der Laufbahnen der Fachlehrkräfte gibt es Unterschiede hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation (Vor- und Ausbildung, Art und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit), die zu unterschiedlichen Einstiegsämtern und Beförderungsmöglichkeiten führen. Eine Anhebung der Einstiegsbesoldung der Werkstattlehrkräfte von A 9 nach A 10 wäre – schon hinsichtlich der geforderten Zugangsvoraussetzungen – im Vergleich zu den

nach dem LABG ausgebildeten Lehrkräften oder Laufbahnen von Fachlehrkräften, die ein Studium mit den Abschlüssen Bachelor und Master voraussetzen, besoldungsrechtlich nicht begründbar.

Auch in Bezug auf die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, wäre die geforderte Anhebung der Einstiegsbesoldung nicht begründbar. So sind die Einstiegsämter der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, gemäß § 24 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) grundsätzlich der Besoldungsgruppe A 9 zuzuweisen. Mit dem Einstiegsamt A 9 verfügen Werkstatllehrkräfte über ein Einstiegsamt, das dem von Beamtinnen und Beamten mit einem abgeschlossenen Fachhochschul- bzw. Bachelorstudium entspricht, obwohl sie keine vergleichbare Vor- und Ausbildung haben. Ein Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 10 wäre auch insoweit mit dem besoldungsrechtlichen Abstandsgebot nicht vereinbar.

Ein Vergleich mit der (Einstiegs-)Besoldung der Fachlehrkräfte in anderen Ländern ist aufgrund der teils sehr unterschiedlichen Vorbildungsvoraussetzungen, der jeweiligen Ausbildung und den unterschiedlichen Einsatzgebieten kaum möglich und daher wenig aussagekräftig.

**25. Welche konkreten Maßnahmen plant das Schulministerium, um einen berufsbegleitenden Laufbahnwechsel für Werkstatllehrkräfte in die Laufbahngruppe 2.2 oder zum Technischen Lehrer zu ermöglichen, und wie wird sichergestellt, dass der „Bachelor Professional“ in diesem Prozess angemessen angerechnet wird?**

Werkstatllehrkräfte leisten einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs, indem sie ihnen fachpraktische berufliche Kenntnisse vermitteln. Durch die praktisch-pädagogische Einführung werden sie befähigt, diese Kenntnisse im schulischen Rahmen weiterzugeben.

Werkstatllehrkräften durch Fortbildungsangebote zu einer Lehramtsbefähigung zu verhelfen, die ihnen Zugang zur Laufbahngruppe 2.2 eröffnet, würde sich allerdings nicht ohne gravierende Wertungswidersprüche zu den bestehenden Möglichkeiten des Erwerbs einer Lehramtsbefähigung umsetzen lassen. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt entsprechende Staatsprüfung bestanden hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst (einschließlich des Sei-

teneinstiegs) setzt als qualitätssichernde Untergrenze zur Erteilung von fachtheoretischem Unterricht in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium an einer Universität voraus.

Fachtheoretischen Unterricht ohne eine Lehramtsbefähigung können jedoch auch Technische Lehrkräfte an Berufskollegs erteilen, die im Unterricht des Wahlbereichs, sofern er berufsbezogenen praktischen Tätigkeiten zugeordnet ist, eingesetzt werden. Voraussetzung zur Tätigkeit als Technischer Lehrkraft ist neben Berufserfahrung ein Abschluss an einer Fachhochschule (FH-Bachelor).

**26. Welche Schritte unternimmt das Ministerium, um die seit 2014 bestehende Forderung nach Kompensation der halben Stelle bei der Einstellung von Seiteneinsteigern im Rahmen des Dualen Masters an Berufskollegs umzusetzen?**

Bereits seit dem Haushalt 2022 sind bei Kapitel 05 410 Titel 422 01 für den Dualen Master 45 Ausgleichsstellen zur Kompensation der Stundenentlastung vorgesehen.

**27. Welche Maßnahmen plant das Ministerium, um die Gleichstellung von Berufskollegs bei der Zuweisung von Stellen für Vertretungs- und Förderaufgaben zu erreichen?**

Siehe Antwort zu Frage 18.

**28. Wie rechtfertigt das Schulministerium, dass trotz des offensichtlichen Fachkräftemangels und der in der Euler-Studie betonten Bedeutung der Berufskollegs für Auszubildende (das duale System), die meisten innovativen Investitionen in Grundschulen, in die Stärkung der Basiskompetenzen und das Startchancen-Programm fließen, während die Berufskollegs vergleichsweise wenig Berücksichtigung finden?**

Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2025 fand auch für das Ministerium für Schule und Bildung unter extrem schwierigen Rahmenbedingungen statt. Auch im Bildungsbereich musste eine Fokussierung auf wesentliche Bereiche erfolgen. Vorrangiges Ziel war es, die bisherigen Standards zu sichern und Einschnitte im Bildungsbereich zu vermeiden. So steigt insgesamt die Anzahl der Lehrerstellen zur Sicherung des Grundbedarfs, die Offene Ganztagschule im Primarbereich wird weiter ausgebaut und es werden zusätzliche Mittel zur Stärkung der Basiskompetenzen bereitgestellt. Weitere Priorität hatte zudem die Bereitstellung von zusätzlichen Aushilfsmitteln im Rahmen der „Integration durch Bildung“.

## **Zu den Integrationsstellen**

### **29. Wie erklärt sich der Aufwuchs der Haushaltsmittel in Kapitel 05 300 Titel 427 25 129?**

Die angespannten haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten erfordern auch im Schulbereich eine Priorisierung bei der Ausbringung von zusätzlichen Mitteln. Ein Schwerpunkt wurde im Bereich der Integration gesetzt. Der Aufwuchs der Entgelte für Aushilfen im Rahmen der „Integration durch Bildung“ im Umfang von 17 Mio. EUR dient der flexiblen Sicherstellung des Unterrichts neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Erstförderung. So kann auch kurzfristig auf neue Bedarfe reagiert werden.

### **30. Inwiefern sieht die Landesregierung einen gewachsenen Bedarf im Bereich "Integration durch Bildung"?**

Der Bedarf im Bereich „Integration durch Bildung“ ist nicht zuletzt seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 gestiegen. Der dadurch hervorgerufene Zuzug schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler, nicht nur aus der Ukraine, stellt eine besondere Herausforderung dar, insbesondere in der Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte sowie der Bereitstellung zusätzlichen Schulraums. Vor dem Hintergrund des Zuzugs von Kindern und Jugendlichen, die im Erwerb der deutschen Sprache gefördert und zum Teil im lateinischen Schriftsystem alphabetisiert werden müssen, ist ein erhöhter Bedarf in der Qualifikation von Lehrkräften wie auch der weiteren Unterrichtsentwicklung festzustellen.

### **31. Welche Qualifikationen und/oder Abschlüsse müssen die Aushilfen in diesem Bereich nachweisen können?**

Für eine zeitlich befristete Beschäftigung von Aushilfen im Bereich der „Integration durch Bildung“ sind keine fachlichen oder formellen Qualifikationen erforderlich. Im Rahmen des Auswahlverfahrens entscheiden die Schulen und Schulaufsichtsbehörden, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Tätigkeit geeignet sind. Zudem ist der Nachweis eines Masernimpf- bzw. Immunschutzes und eines erweiterten Führungszeugnisses für die Einstellung verpflichtend.

### **32. Warum werden den Schulen nicht Stellenanteile aus unbesetzten Lehrer:innenstellen für den Bereich Integration durch Bildung zur Verfügung gestellt?**

Mit dem Haushaltsentwurf 2025 werden die Entgelte für Aushilfskräfte im Rahmen der „Integration durch Bildung“ (Kapitel 05 300 Titel 427 25) von 1 Mio. EUR auf 18 Mio. EUR erhöht. Im Rahmen der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung kann zudem die Schulaufsicht im Haushaltsvollzug die Nutzung freier nicht besetzter Stellen bedarfsgerecht zur Verstärkung der Aushilfsmittel vorsehen. Die Bezirksregierungen machen von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch.

### Verschiedenes

**33. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 4. September 2024 erklärte Ministerin Feller, dass aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen neue Projekte aktuell zurückgestellt werden müssen – um welche Projekte handelt es sich hier jeweils konkret?**

Vorrangiges Ziel im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2025 war es, die bisherigen Standards zu sichern und im Bildungsbereich Einschnitte zu vermeiden. Hiermit war eine bildungspolitische Schwerpunktsetzung erforderlich, die mit der Einbringungsrede am 2. Oktober 2024 dargestellt wurde. Das Ergebnis dieser Schwerpunktsetzung ist nun Gegenstand der aktuellen Beratung zum Haushaltsentwurf 2025. Bei den oben genannten Ausführungen in der Einbringungsrede handelt es sich um allgemeine Erläuterungen zum Verfahren ohne konkreten Projektbezug.

**34. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden im Bereich der historisch-politischen Bildung und Erinnerungskultur durch die zusätzlichen Mittel in Höhe von 470.800 EUR (Kapitel 05 300, Titelgruppe 82) gestärkt? (Bitte die jeweiligen Programme bzw. Maßnahmen und die geplanten Haushaltsmittel aufschlüsseln.)**

Im Vergleich zum Haushalt 2023 sind zusätzlich 470.800 EUR für die Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus (SABRA), die Landesstelle für Gewaltprävention und Prävention von Cybergewalt sowie für die Kooperationsplattform BipaLab vorgesehen.

Die Mittel verteilen sich auf folgende Maßnahmen:

TG 82 Unterpunkt 3 Projekte	HE 2025
Jüdische Gemeinde Düsseldorf K.d.ö.R als Träger der SABRA	125.000 €
Förderprogramm Demokratisch Handeln	20.000 €
OPENION	10.000 €
Geschlechtersensible Bildung	25.000 €
Schule der Vielfalt	36.000 €
Schule ohne Rassismus	45.000 €
Landesstelle für Gewaltprävention und Prävention von Cybergewalt	20.000 €
Friedensarbeit	10.000 €
Demokratietag; Woche für Demokratie	25.000 €
Netzwerk "Demokratische Schule"	50.000 €
BipalLab	350.000 €
Fördertopf Demokratiebildung (Aktionsplan "Demokratie und Respekt - Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt")	444.800 €
Gesamt	1.160.800 €

**35. Wie viele Grundschul Kinder können durch die zusätzlichen 0,233 Millionen EUR für das Projekt "brotZeit" an einem kostenlosen Frühstück teilnehmen?**

Im Programm „brotZeit“ erfolgt die Bereitstellung von kostenlosem Frühstück für Grundschul Kinder an Schulen mit besonderem Förderbedarf in Nordrhein-Westfalen durch den Verein „brotZeit e.V.“. Die Förderung in 2024 beträgt 1.267.000 EUR bei einem Ziel von sechs Förderregionen und 167 Schulen. Bis Ende des Jahres 2025 ist angestrebt, mit sechs Förderregionen rd. 220 Schulen zu erreichen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum Ende des geplanten Ausbaustands kann derzeit daher nicht angegeben werden.

**36. Wie begründet die Landesregierung die Kürzungen für den Bereich der kulturellen Bildung (Kapitel 05 300, Titelgruppe 82) und welche Maßnahmen sind konkret von den Kürzungen betroffen? (Bitte die jeweiligen Programme bzw. Maßnahmen und die geplante Kürzung der Haushaltsmittel auflisten.)**

Aufgrund von Veränderungen im anvisierten Nachfolgeprojekt Ruhrkonferenz konnten Mittel eingespart werden. De facto stellt die Reduzierung der Mittel für Kulturelle Bildung keine Einschränkung der Maßnahmen in diesem Themenfeld dar.

**37. Wie begründet sich die Notwendigkeit einer Entwicklung und eines Betriebs einer neuen Distributionsplattform für zentrale Prüfungsverfahren in Kapitel 05 300 (Titel 427 25 129)?**

Die Mittel für die Entwicklung und den Betrieb der Distributionsplattform sind bei Kapitel 05 077 Titelgruppe 83 veranschlagt.

Das Ende des bestehenden Vertrages über die eingesetzte Distributionsplattform machte eine europaweite Ausschreibung der Neuentwicklung und zum Hosting der Distributionsplattform notwendig. Diese Neuentwicklung beinhaltet auch sehr weitgehende Prozessoptimierungen und eine Integration vorgelagerter Systeme.

**38. Ist der Aufwuchs der Haushaltsmittel nur für die Entwicklung und den Betrieb der neuen Distributionsplattform vorgesehen?**

Die Mittel bei Kapitel 05 077 Titel 547 83 sind nicht ausschließlich für die Neuentwicklung und den Betrieb der neuen Distributionsplattform vorgesehen. Insgesamt werden aus Kapitel 05 077 Titelgruppe 83 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wie z. B. zentrale Vergleichsarbeiten und zentrale Prüfungen finanziert.

**39. Wie begründet das Schulministerium die Kürzungen im Einzelplan 05 (Kapitel 05 300, Titel 443 10 841) im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund der deasaströsen COPSOQ Ergebnisse?**

Der Titel 443 10 im Kapitel 05 300 wird wie alle übrigen Titel der Gruppe 443 nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben 2023 veranschlagt. Die bestehenden Verträge über arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Leistungen des beauftragten überbetrieblichen Dienstes nach § 19 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) können daraus grundsätzlich abgedeckt werden, so dass es voraussichtlich nicht zu Einschränkungen kommen wird.

**40. Ist die Fortsetzung der Förderung des Programms SPLINT – bzw. einer digitalen App zur Unterstützung der Förderplanung vorgesehen?**

Über diese Frage wird nach Auswertung der Pilotphase in der Bezirksregierung Münster entschieden.

**41. Inwiefern sind im Bereich der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften Fortbildungen zum Thema LRS vorgesehen?**

Im Rahmen der Ausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst) sind generell keine gesonderten „Fortbildungen“ vorgesehen. Das Thema Lese- Rechtschreibstörung (LRS) ist durch § 11 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes und die sog. Fachstandards der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024) verbindlicher Bestandteil der Ausbildung in beiden Phasen.

Für den Vorbereitungsdienst wird das Thema LRS durch das landesweite Kerncurriculum mit seinen verschiedenen Handlungsfeldern einbezogen.

Im Rahmen der Lehrkräftefortbildung besteht ein umfangreiches Fortbildungsangebot seitens der staatlichen Lehrkräftefortbildung durch die 53 Kompetenzteams und seitens der fünf Bezirksregierungen für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen, welches fachspezifische Fortbildungen zum Themenfeld LRS berücksichtigt. Darüber hinaus stellt das Land Nordrhein-Westfalen seinen Schulen jährlich ein Fortbildungsbudget zur Verfügung, welches gezielt dafür genutzt werden kann, Fortbildungsangebote von sog. „anderen Anbietern“ von Fortbildung außerhalb der staatlichen Lehrkräftefortbildung in Anspruch zu nehmen und so auch wertvolle externe Expertise in die Schul- und Unterrichtsentwicklung ergänzend mit einzubeziehen.

**42. Zu welchen Ergebnissen ist die Evaluation des Belastungsausgleichsgesetzes G9 gekommen, sodass eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen für 2025 notwendig wurde?**

Im Rahmen der nach § 4 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung des Belastungsausgleichsgesetzes G9 wurden sowohl die einmaligen investiven Kosten als auch die jährlich wiederkehrenden Kosten überprüft. Hierbei hat sich ein Bedarf zur Erhöhung des finanziellen Ausgleichs zugunsten der kommunalen Schulträger ergeben.

Die Ausgleichszahlungen betreffend die investiven Kosten sind dabei unter Berücksichtigung von zwei Faktoren aktualisiert worden: Zum einen wurden die in den letzten Jahren gestiegenen Baukosten durch einen Vergleich der Baupreisindizes von IT.NRW in die Berechnung einbezogen. Zum anderen wurde die den ursprünglichen Berechnungen der Ausgleichszahlungen zugrunde gelegte, im Jahr 2018 hochgerechnete Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 der G-9-Gymnasien im

Schuljahr 2023/2024 aktualisiert. Insgesamt erhöhen sich die Ausgleichszahlungen für die investiven Kosten für das Jahr 2025 um 37.336.600 EUR.

Auch die Ausgleichszahlungen betreffend die jährlich wiederkehrenden Kosten sind unter Berücksichtigung von zwei Faktoren aktualisiert worden: Einerseits wurden die erhöhten Lebensunterhaltungskosten durch einen Vergleich der Verbraucherpreisindizes von IT.NRW ermittelt; andererseits ist auch hier die den ursprünglichen Berechnungen zugrunde gelegte Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 der G-9-Gymnasien im Schuljahr 2023/2024 aktualisiert worden. Insgesamt liegt eine Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Kosten im Jahr 2025 um 1.309.400 EUR vor.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Landtagsvorlage 18/2798 verwiesen.

**43. Mit welchem Bedarf an Zertifikatskursen rechnet die Landesregierung für das Jahr 2025?**

Das Angebot an Zertifikatskursen wird jährlich aufgrund von konkreten Bedarfsfeststellungen der Schulaufsicht geplant. Das Verfahren für das Schuljahr 2025/2026 ist noch nicht abgeschlossen.

**44. Wie hoch ist der derzeitige Anteil des fachfremd erteilten Unterrichts?**

Der fachfremd erteilte Unterricht wird für die allgemeinen Schulformen für die Sekundarstufe I jährlich mit den Amtlichen Schuldaten ermittelt und in der Broschüre „Das Schulwesen in NRW aus quantitativer Sicht“ in Tabelle 4.7 veröffentlicht. Die aktuelle Version ist unter [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/quantita\\_2023.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/quantita_2023.pdf) abrufbar.

**45. Wie viele Lehrkräfte haben im Jahr 2024 bisher an einem Zertifikatskurs teilgenommen?**

Die Teilnahmen an Zertifikatskursen werden nach Schuljahren erfasst. Im Schuljahr 2023/2024 (zweites Schulhalbjahr) haben 2.100 Lehrkräfte und im Schuljahr 2024/2025 (erstes Schulhalbjahr) haben 2.060 Lehrkräfte an den Zertifikatskursen teilgenommen (Stand 18. Oktober 2024).

**46. Warum wurde der Haushaltsansatz in Kapitel 05 300 für die aufgelisteten Einzelmaßnahmen in der Titelgruppe 91 Nr. 2.5 "Weitere Maßnahmen und Projekte" reduziert?**

Gründe für einen reduzierten Haushaltsansatz sind u. a. flexible Gestaltungen im Projektmanagement (Anpassungen von Kosten und Zeitplänen) sowie geringerer Kostenaufwand für Reisekosten.

**47. Wie teilt sich die Reduzierung der Haushaltsmittel auf die genannten Einzelmaßnahmen in Titelgruppe 91 Nr. 2.5 "Weitere Maßnahmen und Projekte" auf?**

Bei den in der Titelgruppe 91 unter Nr. 2.5 angeführten Maßnahmen und Projekten handelt es sich um die zentralen Themenschwerpunkte. Auch aufgrund kurzfristig entstehender Bedarfe und Planungen ist eine abschließende Kostenplanung in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht möglich.

**48. Sind in den Bereichen Integration durch Bildung, Kulturelle Bildung, Prävention gegen sex. Gewalt, Extremismusprävention und Schulpsychologie Stellenkürzungen vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Im Haushaltsentwurf 2025 sind keine Stellenkürzungen für diese Bereiche vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller